

[Blank paper label]

Xa 2960





INSTRUCTION

Vor den Beschwohrnen.

(1.)

Soll selbiger sich eines Christlichen und er-
barn Lebens befließen, seinen Unterge-
benen mit guten Exempeln vorgehen, und
sich besonders des Sitzens auch Zechens
in denen Schencken und Gemeinmachens
mit denen Steigern und Burschen gänzt-
lich enthalten.

(2.)

Denen Vorgesetzten ist er gebührenden Gehorsam
und Respect, und zwar einem jeden in seinem Amte zu er-
weisen, ihnen von allen aufrichtigen und zu verlässigen
Bericht zu erstatten, nichts zu verheelen, und was ein-
mahl entweder im Berg-Amte beschlossen, oder ihm sonst
befohlen worden, stracklich zur Execution zu bringen schul-
dig, vor sich aber hierunter nichts zu ändern, befugt.
So ferne sich hingegen finden sollte, daß ein und das an-
dere, so verordnet worden, sich nicht practiciren liesse,
ist dennoch eigenmächtig nicht aufzuheben oder anders zu
veranstalten, sondern gehörigen Orts nebst seinen Urfa-
chen anzuzeigen, und darauf Bescheids zu erwarten.

(3.)

Seinen Untergebenen hat er mit Glimpff und ohne
Partheylichkeit zubegegnen, weder um Freund- noch
Feindschaft, Geschencke oder anderer Ursachen willen,
jemanden durch die Finger zu sehen, oder auch schärffer
als sichs gebühret, anzuhalten, sondern ohne Ansehen
der Person gleich durch zugehen.

¶

(4.)

(4.)

Den IV. Articul der von ihm beschwornen Berg-Ordnung, hat er, so viel sich nicht seit der Zeit wegen der gemachten Einrichtung nothwendig geändert, genau zu beobachten, und sich des geleisteten Endes allemahl zu erinnern.

(5.)

Lieget ihm ob, auf die denen Fahr- und Kleibe-Steigern ausgestellte Instructiones, ob selbigen allenthalben genau nachgelebet worden, in allen Puncten fleißige Obacht zu führen, und so ferne er daran Mangel, oder den Steiger nicht gegenwärtig gefunden, solches in das unten gemeldte Büchelgen zu notiren. Weil auch selbige insgesamt anhero zu wiederhohlen, nicht nöthig; So soll er solche ordentlich bey sich tragen, und so offte er auf den Schacht kömmet, sich nach allen Puncten erkundigen, ob selbigen von jemand zuwieder gehandelt werde, und die gefundenen Mängel so wohl in unten erwehntes Buch zu notiren als bey dem nächsten Berg-Amts Tage zu melden. Immassen, wann hierunter etwas verabsäumet wird, die Verantwortung so wohl von ihm, als den Steigern zu fordern.

(6.)

Aluff der ihm angewiesenen Refier, hat er sich, wo nicht ganz ausserordentlich Verhinderungen vorkommen, täglich in Berg-Habite, so viel die Bitterung zulasset, auch die Steiger in gleicher Kleidung finden zu lassen, sowohl überhaupt nicht gestatten, daß sich die Bergleuthe des Berg-Habits gleichsam schämen, und sich auf der Refier in anderer Kleidung einstellen. In seinem Districte hat er so lange, als er auf selbigen ist, sein beständiges Quartier zu haben, bey denen gewöhnlichen Berg-Amts Tagen aber ordentlich und bey Lohnungs-Tagen, wann es nöthig, sich einzufinden.

(7.)

(7.)

Die Haupt-oder Ströp-Schächte, sind von ihm wenigstens alle vier Wochen, die gesammten Schächte seines Refiers aber, längstens in dem Quartale zu durchfahren, worbey jedoch diese Vorsorge zu führen, daß er öftters ohnvermuthet, in denen Früh, Nachmittags auch Nachtschichten und ohne der Steiger Wissen, sich einfinde, um zu sehen ob die Bursche zu rechter Zeit ein- und nicht zu zeitig ausfahren, die Steiger aber ihr Amt verrichten. Wenn auch bey dem Bergwercks-Bau eine Veränderung vorfiel, davon er entweder selbst Nachricht erhielt, oder ihm der Steiger, daß eine Befahrung nöthig, meldete, soll er solches so gleich und ohne den geringsten Anstand vornehmen, im übrigen dahin mit sorgen, daß die Berg-Arbeiter und Höhlen-Führen keine unnöthige Wege und Steige machen, noch die Grund Herrn sonst auf einige Weise ohne Noth molestiren um die Besitzer nicht in Schaden zu bringen, und zu Suchung des Ersatzes von der Gewerckschaft zu veranlassen.

(8.)

Die Gedünge sind gleich im Anfange, und nicht wenn erst etliche Tage gearbeitet worden, mit Zuziehung der Fahr-Steiger, ingleichen vor Orte wo auf die Schwäche oder Mächtigkeit des Flözes und Gesteins, auch wie feste oder milde die Gewinnung zu haben, zu machen, worbey so viel nur immer möglich dahin zu sehen, daß die neuen Gedünge in der letzten Woche der Lohnung auf das zukünfftige errichtet werden. Es ist ferner wie überhaupt, also auch hierunter mit den Vorstehern zu communiciren, ob vor das gemachte Haus-Geld die Schiefer ohne Schaden, auf denen Hütten gebraucht werden können. Wann Schächte abzusinken, soll das Gedünge nur auf gewisse Lachter, so weit sich das Gebürge nicht ändert, gemacht, und richtige Stufen geschlagen, bey den Schiefen hingegen, dasselbe ordentlich

lich von einer Lohnung zur andern eingerichtet, und außer den äußersten Nothfall nicht gestattet werden, daß von einer Lohnung bis zur andern eine Veräderung in dem Gedünge vorgehe. Wo aber taube Mittel oder Wechsel vorkommen, ist um so viel offtere und genauere Obsicht zu haben, damit hierunter weder der Gewerckschafft, noch denen Burschen zu viel geschehe. Daß der Geschwohrne durch die Steiger die Gedünge abnehmen, oder solche alleine machen, oder sich bloß auf derselben relation verlassen, und die Sache von ihm selbst nicht untersuchen wolte, ist ihm schlechterdinges nicht zugestatten. Wie denn auch die Schichtgelder = Zeddel nicht von denen Arbeitern gemacht, sondern von dem Steiger und Geschwornen gefertigt und vorher wohl untersucht werden sollen was vor dieselben vor Arbeit geschehen.

(9.)

Hat er darauf wohl acht zu geben, damit die fleißigsten, gehorsamsten und besten Arbeiter vor andern benbehalten, untüchtige Leuthe hingegen, und die keine Ordnung halten, oder sich ohne Noth widerspenstig aufführen, ohne Ansehen der Person vor andern mit Vorwissen des Vorstehers abgeleget, und solches dem Berg = Amte zur gebührenden Verfügung angezeigt werde. Womit es denn also zu halten, daß der Geschwohrne bis zum nächsten Berg = Amts Tage dergleichen Leuthe die Arbeit untersagen, und inzwischen vorläufige Veranstellung treffen könne, sodann aber beim Berg = Amte es melde, und decidiren lasse; Weil auch die Bursche in Cammeradschafften ordentlich einzutheilen: So hat er darauf zu sehen, daß hierunter Gleichheit gehalten, die guten Arbeiter mit den schlechten nicht an einem Orth geleyet, oder wegen einiger schlechter Arbeiter die Hau = Gelder ohne Noth erhöhet, jedoch aber auch vor alte Bergleuthe so viel möglich mit gesorget werde, damit sie ihr Brod verdienen können. Würden auch Steiger oder Bursche übler
Auf



Aufführung halber abgelegt, so sollen die Geschwohrnen genau darauf Achtung geben, daß ohne Vorwissen und Erkänntnis des Berg = Amts selbige auf einer andern Refier nicht wieder angenommen werden. Wie denn überhaupt weder von auswärtigen, noch von hiesigen Bergwercke Bursche anzunehmen, sie haben denn richtige Abkehr = Zeddel. Desgleichen haben die Geschwohrne dahin zu sehen, daß gleich von Anfange keine untüchtige Leute zu Bergarbeitern angeleget, die Jungen nicht so zeitig zu Spiz = Hauern, und diese eher nicht, als bis sie tüchtig, zu Hauern oder Burschen genommen, mithin das Werck mit schlechten Leuthen nicht überleget werde.

(10.)

Diemeil auch vielmahls alte Schächte wieder aufgezogen und dadurch die Besitzer von neuen molestiret werden: So hat der Geschwohrne allemahl dahin zu sehen, daß solches ohne Noth und ohne Vorwissen des Berg = Amts mit Anzeigung der Ursachen, warum es nöthig, nicht unternommen werde. Wenn aber ein oder der andere Schacht liegen bleibet, soll der Geschwohrne solches eher nicht, als bis er ihn selbst untersucht, gestatten, auch mit den Vorstehern dieserhalben communiciren, und es bey dem nächsten Berg = Amts Tage melden, vorhero aber wohl untersuchen, daß der Schacht nicht ohne Noth vor todt erkläret werde. Würde aber dieses vor nöthig befunden, hat er mit Sorge zu tragen, daß der Fahr = und Kleibe = Steiger, auch Bursche, so viel möglich, anderwärts wieder versorget, jedoch das Werck mit überflüssigen und unnöthigen Leuten, sonderlich diejenigen Schächte, auf welchen viele Rücken vorkommen, nicht allzustarck beleget werden.

B

(11.)



(II.)

Alle Berg = Amts Tage, soll er sich kürlich notiren, was er wegen seiner Refiere in allen Stücken zu erinnern findet, zumahl wenn es nicht bis zur Übergabe seines Fahr = Zeddels Anstand haben könnte. Darauf denn bey dem Berg = Amte entweder gleich auf die Seite, oder durch eine kurze registratur resolution zu ertheilen, immassen der Geschwohrne, wenn er etwas so einer remedur benöthiget, gewust, und solches nicht bey dem nächsten Berg = Amts Tage angegeben, vor die Verantwortung zu stehen hat.

(I2.)

Die Fahr = Berichte sollen jedes mahl Sonabendts vor = oder längstens Montags nach der 4.^{ten} 8.^{ten} und 13.^{ten} Woche bey dem Berg = Amte übergeben werden, damit selbige in der Woche, da die Lohnung geschieht, durchgangen, examiniret, auch von dem Einfahrer durchsehen werden können, um nach Befinden bey der Lohnung darauf zu reflectiren. Es sind aber besagte Fahr = Berichte dergestalt einzurichten, daß die Numer des Refiers und Schachts gemeldet, hierauff darunter die Tage, wenn solcher befahren, notiret, um daraus zu ersehen, so wohl ob er alle Tage auf dem Gebürge gewesen, als auch welche Schächte befahren worden, auch hinzu gesetzt werde, ob er auf einem jeden Schachte alles in der Ordnung gefunden? Mit wie viel Burschen, Spiz = Hauern, Jungen, Hasplern, Schmiedern. solcher belegt? Ob sich seit seiner letztern Befahrung, wegen der Personen, Gebürges, Hau = Geldes oder sonst etwas geändert? ob selbiger mit zu viel Leuthen belegt? ob der Steiger wieder seine untergebene etwas zu klagen gehabt? ob Bursche mit anfahren so des Steigers
nahe

nahe Unverwandten? so nicht zugestatten. Ob wegen der Arbeit mit Keilhauen, Sez = Eisen oder Brenn = Werck einige Verbesserung oder Ersparniß einzuführen? Wie mächtig der Flöß, oder ob taube Mittel und Rücken vorkommen? Und überhaupt was er für Mängel oder Erinnerungen anzugeben habe? Wie hoch das Hau = Geld sey, und ob dasselbe bey der neuen Lohnung einer Erhöb = oder Erniedrigung bedürffe? sonderlich hat er bey Ende des Quartals vor andern anzugeben, ob das Hau = Geld bleiben könne? Wie er das Inventarium von dem der Gewerckschafft gehörigen Schmiede = Zeig und was sonst solcher zuständig befunden? Wie die Zimmerer in den Schächten auch die Mauer = Arbeit beschaffen? wie mit dem Brenn = und Zimmer = Holz umgegangen werde? Wie er die Schiefer = Kleibung befunden? Ob mit deren Abfahung der gemachten Anstalt gemäß verfahren werde? Ob denen Wasser abzuheffen, oder wo Plumpen solche in gutem Stande, oder etwas daran zu verbessern? Ob denen vorher gemachten Anstalten gebührende Folge geleistet worden? Wer solches nicht gethan und warum es unterblieben? Wie er denn auch wegen des fernern Fortbaues mit dem ablösenden Geschwohrnen allezeit Überlegung zu pflegen und ihm nöthige Information zu geben hat.

(13.)

Damit man aber versichert seyn könne, daß diese Fahr = Zettel richtig seyn; So soll jeder Fahr = Steiger auf seinem Reher ein Büchelgen halten, in welches der Geschwohrne so oft er dahin kommt, die Zeit oder Tag, wenn er dorten gewesen, ob er alles gut gefunden, und was er den Fahr = und Kleibe = Steigern befohlen, einzuschreiben, so wohl

B 2

nach



nach zu sehen hat, ob und was die Vorsteher und Einfahrer, wenn Sie auf den Schächten gewesen, vor Anstalten gemacht und in das Buch eingeschrieben, da ihm denn zu untersuchen obliegt, ob solchem nachgelebet worden. Wann nun mit dem Geschwohrnen gewechselt wird, hat er sich dieses Buch vorzeigen zu lassen, auch nach zu sehen, ob alles dasjenige, was vorher veranstalet, geschehen? ob denen Mängeln so sich gefunden, abgeholfen? oder ob was mehrers hinzu zu setzen? zu Ende des Quartals sind diese Büchelgen ins Berg-Ampt zu liefern, und so dann gegen die Fahr-Zeddel so wohl, als des Einfahrers Berichte zu halten, und darauf was etwa noch nöthig, so gleich zu resolviren.

(14.)

Lieget dem Geschwohrnen ob, darauf zu sehen, daß von denen Fahr-Steigern die Inventaria in gutem Stande erhalten, mit dem Holze und andern, denen Gewercken gehörigen Materialien, an Holz, Bohlen, Bretern und sonst, wohl umgegangen, solches vorher, ob es tüchtig, in Augenschein genommen, und was untüchtig ausgeworffen und nicht bezahlet, wenn Schächte verlassen seyn, das Holz zum Kauen und was sonst noch einigermaßen zu gebrauchen, zu Nuß angewendet, und nichts veruntrauet oder verbrannt, von denen Burschen die Ungelder richtig bezahlet, von den Steigern hingegen, es sey unter was vor prætext es wolle, nichts abgezogen, oder denen Burschen sonst etwas ungebührliches verkürzet, oder sich von denen Steigern neuerlicher accidentien und Zulagen angemaset werde.

(15.)

So ferne ein Geschwohrner von Zeit zu Zeit wahrnehmen würde, daß auf diese oder jene Art derer H E R R E N G E W E R K E N und gemeinen Bergwercks-Nutzen mehr befördert, Schaden und Abbruch aber verhindert werden könnte; So hat er seiner Schuldigkeit gemäß mit denen Vorstehern daraus zu communiciren, und solches dem Berg = Amte behörig vorzutragen, auch sonst sich überall so zu bezeigen, wie es einem getreuen Biedermanne eignet und gebühret, dagegen ihm gebührender Schutz in seinem Amte anhangen soll.

Xa 2960 4°

ULB Halle 3
004 828 097


VD 17



m.f.





INSTRUCTION

Sor

SS

Denen Be
und Respect, und
weisen, ihnen v
Bericht zu ersta
mahl entweder i
befohlen worden
dig, vor sich ab
So ferne sich hin
dere, so verordi
ist dennoch eigen
veranstalten, se
chen anzuzeigen,

Seinen U
Parthenlichkeit
Feindschaft, G
jemanden durch
als sichs gebühr
der Person gleich

ten.

chen und er
nen Unterge
orgehen, und
uch Zechens
meinmachens
rschen ganz

n Gehorsam
Amte zu er
u verlässigen
und was ein
der ihm sonst
bringen schul
dern, befugt.
und das an
Eticiren liesse,
der anders zu
t seinen Urfa
erwarten.

ipff und ohne
Freund = noch
achen willen,
auch schärffer
hne Ansehen



21

(4.)

